

---

# Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 20

Duisburg/Essen, den 20.05.2022

Seite 269

Nr. 69

---

**Erste Ordnung zur Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung  
für das Zentrum für Software Engineering  
(paluno; The Ruhr Institute for Software Engineering)  
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften  
der Universität Duisburg-Essen  
vom 19. Mai 2022**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.2021 (GV. NRW. S. 1210a) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

## **Artikel I**

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Zentrum für Software Engineering (paluno; The Ruhr Institute for Software Engineering) der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Duisburg-Essen vom 05.04.2019 (Verkündungsblatt Jg. 17, 2019 S. 99 / Nr. 29) wird wie folgt geändert:

**1. § 1 Absatz 2** wird wie folgt geändert:

- a. In **Satz 1** wird das Wort „paluno“ durch die Wörter „Das Forschungszentrum“ ersetzt.
- b. In **Satz 2** wird das Wort „paluno“ durch die Wörter „dem Forschungszentrum“ ersetzt.

**2. § 2** wird wie folgt geändert:

- a. In **Absatz 1 Satz 1** werden die Wörter „von paluno“ durch die Wörter „des Forschungszentrums“ ersetzt.
- b. In **Absatz 2** wird das Wort „paluno“ durch die Wörter „Das Forschungszentrum“ ersetzt.

**3. § 3** wird wie folgt geändert:

- a. **Absatz 1** wird wie folgt geändert:
  - aa. In **Ziffer 1** werden die Wörter „und die ihnen zugeordneten Stipendiaten“ gestrichen.
  - bb. In **Ziffer 2** werden die Wörter „mit einfacher Mehrheit“ gestrichen.
- b. In **Absatz 4** wird das Wort „paluno“ durch die Wörter „dem Forschungszentrum“ ersetzt.

**4. § 5** wird wie folgt geändert:

- a. **Absatz 1 und Absatz 2** werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Dem Vorstand gehören mit Stimmrecht an:

1. die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 3 Abs. 1.
2. Ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der dem Forschungszentrum zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 3 Abs. 1. Die Vertreterin oder der Vertreter wird auf Vorschlag der gemäß § 3 Abs. 1 zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Forschungszentrums vom Fakultätsrat der Fakultät für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Dem Vorstand gehören mit beratender Stimme an:

Die Leiterinnen und Leiter von Nachwuchsgruppen gemäß Abs. 5, die paluno nach § 3 Abs. 1 zugeordnet sind.“

- b. **Absatz 5** wird wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand bestimmt über die Einrichtung, Auflösung und Zusammensetzung der wissenschaftlichen Nachwuchsgruppen des Forschungszentrums und bestimmt jeweils deren Leiterin oder Leiter.“

**5. § 6** wird wie folgt geändert:

- a. In **Absatz 3 Buchstabe a und b** werden jeweils die Wörter „von paluno“ durch die Wörter „des Forschungszentrums“ ersetzt.
- b. In **Absatz 4** wird das Wort „paluno“ durch die Wörter „das Forschungszentrum“ ersetzt.

- 6. In § 7 Absatz 1 Satz 1** werden die Wörter „von paluno“ durch die Wörter „des Forschungszentrums“ ersetzt.

7. In **§ 8 Absatz 2** werden die Wörter „von paluno“ durch die Wörter „des Forschungszentrums“ ersetzt.

8. **§ 10 Absatz 2** wird wie folgt neu gefasst:

„Im Falle der Auflösung des Forschungszentrums entscheidet das Dekanat im Benehmen mit dem Fakultätsrat über die Verwendung nicht verausgabter Mittel.“

### **Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 04.05.2022.

#### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 19. Mai 2022

Für die Rektorin  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
Jens Andreas Meinen